



Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister einer Eheschliessung in der Türkei

Allgemeine Informationen

- Damit die in der Türkei erfolgte Heirat in der Schweiz anerkannt wird, müssen schweizerische Staatsangehörige diese durch das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul registrieren lassen.
- Nicht-schweizerische Staatsangehörige, welche mit einem gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz wohnhaft sind, müssen sich vorher bei ihrem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz erkundigen, ob die Registrierung der Heirat durch das Generalkonsulat in Istanbul notwendig ist.
- Die Schweiz akzeptiert keine Heirat von Minderjährigen.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Original-Dokumente, ausgestellt von der entsprechenden Behörde, mit Stempel und Unterschrift akzeptiert.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente nachzuverlangen.

Anträge von nicht türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Es muss vorgängig mit dem schweizerischen Generalkonsulat Kontakt aufgenommen werden: istanbul@eda.admin.ch

Termin

- Für die Registrierung der Heirat wird kein Termin vereinbart.
- Die Dokumente können entweder auf dem Postweg an das Generalkonsulat zugestellt oder in einem geschlossenen, an das schweizerische Generalkonsulat adressierten, Briefumschlag am Empfang abgegeben werden.

Gebühren

Die Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister einer Eheschliessung in der Türkei ist kostenlos.

Namensführung nach der Heirat

Bitte erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt betreffend der Namensführung nach der Heirat.

Beglaubigung - Apostille

Alle Dokumente welche nicht auf einem internationalem Formular ausgestellt sind müssen mit einer Apostille beglaubigt sein. Bitte beantragen Sie diese Dokumente von den entsprechenden Behörden mit einer Apostille. Die Apostille muss nur auf Original-Dokumente angebracht werden. Weder die Kopien noch die Übersetzungen müssen mit einer Apostille beglaubigt sein.

Einzureichende Dokumente

Unvollständige Gesuche werden nicht akzeptiert und auf dem Postweg zurückgesendet.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

Internationale Heiratsurkunde Form B

- Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).

Internationale Geburtsurkunde Form A

- Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Personen welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte kontaktieren Sie zuerst das zuständige schweizerische Generalkonsulat des Geburtslandes für mehr Informationen.

Detaillierter Personenregisterauszug (Beglaubigt mit einer Apostille)

- Original, gültiges Dokument ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.

Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Wohnsitzbestätigung (Beglaubigt mit einer Apostille)

- Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)

Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum (Mit Apostille)

- Original oder eine vom Gericht beglaubigte original Kopie.
- Das Dokument muss unterschrieben und mit dem Original Stempel des Gerichts versehen sein.

Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum

- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen

- Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate

Gültiger Reisepass

- Kopie A4 Blatt

Dokumente von der in der Schweiz lebenden Person

- Kopie Wohnsitzbestätigung
- Kopie Personenstandsausweis (nur wenn schon vorhanden)
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
- Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt

Kopien

Wichtig! Es muss separat eine leserliche Kopie von **jedem Dokument** in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch abgefasst sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

Familiennachzug – Visa D

- Falls ein Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss zusätzlich ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail istanbul.visa@eda.admin.ch kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.